

# Satzung

des Karatevereins „Uni-Karate-Dojo Berlin e. V.“

vom 25. Juni 1976

zuletzt geändert am 29. Oktober 2021

geändert am:

8. September 1976

15. Dezember 1979

9. Dezember 1983

27. August 1991

17. Januar 2000

24. Februar 2012

24. April 2015

29. Oktober 2021

# Inhaltsverzeichnis

Allgemeines.....	3
§ 1 Name und Zweck des Vereins.....	3
§ 2 Wirtschaftliche Zwecke des Vereins.....	3
§ 3 Geschäftsjahr.....	3
§ 4 Gerichtsstand.....	3
Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Mitglieder.....	3
§ 6 Aufnahme.....	4
§ 7 Mitgliederrechte.....	4
§ 8 Mitgliederpflichten.....	4
§ 9 Austritt.....	4
§ 10 Ausschluss.....	4
§ 11 Gasttraining.....	5
§ 12 Haftungsausschluss des Vereins.....	5
Organe des Vereins.....	5
§ 13 Einberufung.....	5
§ 14 Beschlussfassung.....	5
§ 15 Aufgaben.....	6
§ 16 Protokoll.....	6
Vorstand.....	7
§ 17 Zusammensetzung.....	7
§ 18 Ausscheiden.....	7
§ 19 Beigeordnete.....	7
Vorstandsaufgaben.....	8
§ 20 Vorsitzende/r.....	8
§ 21 Kassenwart/in.....	8
§ 21a Frauenwartin, Jugendwart/in.....	8
§ 22 Kassenprüfer.....	8
.....	8
§ 23 Auflösung.....	9
§ 24 Mittel des Vereins.....	9
§ 25 Ausgaben.....	9
§ 26 Vereinsvermögen bei Auflösung.....	9
§ 27 Inkrafttreten.....	9

# Satzung

des Karatevereins „Uni-Karate-Dojo Berlin e. V.“

## Allgemeines

### § 1 Name und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Uni-Karate-Dojo Berlin e. V.“ mit Sitz in Berlin und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist Karate als Sport in Körper- und Geisteskultur zu pflegen und zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (z. B. Unterricht des japanischen Karatestils „Shotokan“ in verschiedenen Leistungsgruppen, Teilnahme an Lehrgängen, Turnieren und sonstigen sportlich relevante Veranstaltungen).

### § 2 Wirtschaftliche Zwecke des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin Charlottenburg.

## Mitgliedschaft

### § 5 Mitglieder

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.

- (1) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Vorschlag Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um den Karate-Verein „Uni-Karate-Dojo

Berlin e. V.“ erworben haben. Die Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die Mitglieder, zahlen jedoch keinen Beitrag.

## **§ 6 Aufnahme**

- (1) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist der Betroffene berechtigt, die Entscheidung der Mitgliederversammlung anzurufen, die dann mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (2) Mit der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft. Sie endet jedoch, wenn bis zum 31. Dezember des Jahres der Beitrag für den Verein nicht einbezahlt wurde.
- (3) Aufgenommen werden kann jeder unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Geschlecht.
- (4) Eine Unterbrechung der Mitgliedschaft ist nicht möglich. Wiederaufnahmeanträge ausgetretener oder ausgeschiedener Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes entschieden. Austrittserklärungen können im laufenden Jahr nicht widerrufen werden; sie ziehen eine Sperre des Mitgliedes bis Jahresende nach sich, d. h. eine Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins ist nicht gestattet. Wiederaufnahmeanträge können frühestens zu Beginn des neuen Geschäftsjahres entschieden werden.

## **§ 7 Mitgliederrechte**

Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Vereinsversammlung.

## **§ 8 Mitgliederpflichten**

- (1) Die Mitglieder haben den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag quartalsweise im Voraus zu entrichten.
- (2) Alle Mitglieder haben sich jedweder parteipolitischen oder konfessionellen Betätigungen innerhalb des Vereins zu enthalten.

## **§ 9 Austritt**

Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Monatsende möglich. Der Austritt muss schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Nach Austritt erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes. Er entbindet jedoch nicht von der Pflicht, bestehende Beitragsschulden zu begleichen.

## **§ 10 Ausschluss**

- (1) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, Mitglieder auszuschließen, wenn durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins geschädigt wird. Die Möglichkeit des Ausschlusses besteht auch in Fällen bewusster Missachtung von Beschlüssen der Vereinsversammlung oder der Satzung. Dem wegen Vereinschädigung ausgeschlossenen Mitglied steht gegen den Beschluss des Vorstandes die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, die mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.

- (2) Bezüglich des Ausschlusses gelten die Bestimmungen des § 9 Sätze 3 und 4.

## **§ 11 Gasttraining**

Jedes Mitglied von durch den DKV anerkannten Organisationen hat das Recht, als Gast vorübergehend den Unterricht des Uni-Karate-Dojo Berlin e. V. zu besuchen. Der Besuch darf nicht von der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden, falls es sich nicht um einen Lehrgang oder dergleichen handelt.

## **§ 12 Haftungsausschluss des Vereins**

- (1) Weder der Verein und seine Organe, noch die Veranstalter von Turnieren etc. haften im Fall von Schäden, die auf Vereinsveranstaltungen erlittene Verletzungen zurückzuführen sind.
- (2) Eine Haftung tritt auch nicht ein für den Verlust oder die Beschädigung von zu Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen.

## **Organe des Vereins**

### **§ 13 Einberufung**

- (1) Der Vorstand beruft alle zwei Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail eingeladen werden müssen; dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sollte ein Mitglied keine E-Mailadresse haben, wird dieses Mitglied schriftlich eingeladen. Für die aktuelle Erreichbarkeit (Adresse, Mailadresse) ist jedes Mitglied selber zuständig.
- (2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen, die die gleichen Befugnisse haben wie die ordentlichen, einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Dies soll immer in Fällen geschehen, in denen über die Entlastung ehemaliger Amtsträger und über die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern befunden werden muss, sowie im Falle einer Satzungsänderung. Eine außerordentliche Vereinsversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.
- (3) Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen, wenn sie zwei Wochen vor der angekündigten Vereinsversammlung schriftlich und mit Begründung beim Vorstand eingehen. Die gleichen Regelungen gelten auch im Falle einer von den Mitgliedern gemäß Absatz (2) erwirkten Vereinsversammlung.

### **§ 14 Beschlussfassung**

- (1) Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine

neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann nicht Beschluss gefasst werden, es sei denn, die Versammlung beschließt die Dringlichkeit dieser Angelegenheit.

- (2) Die Beschlüsse werden durch die erschienenen Mitglieder gefasst. Die Frauenwartin wird ausschließlich durch die weiblichen Mitglieder gewählt. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nicht durch die Satzung in besonderen Fällen etwas anderes bestimmt ist, die Mehrheit der gültigen Ja- oder Nein-Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Das Rederecht ist mit dem Stimmrecht verbunden. Außerdem haben Rederecht die Mitglieder des Gesamtvorstandes, sowie die Kassenprüfer, die Vorsitzenden von Ausschüssen, ferner Personen, die von dem/der Versammlungsleiter/in zu einem Bericht oder einer Stellungnahme aufgefordert werden.
- (3) Über jeden Punkt der Tagesordnung kann nur einmal abgestimmt werden. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages. Stimmenthaltungen sind dabei nicht zu berücksichtigen.
- (4) Für die Verhandlung der Beschlussfassung, über die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes und des/der Kassenwartes/in sowie die Änderung der Satzung bestimmt die Versammlung eine/n Versammlungsleiter/in, der nicht dem Vorstand angehören darf.
- (5) Die Wahl erfolgt geheim. Sie erfolgt für jedes Amt besonders. Steht nur ein Vorschlag für ein Amt zur Wahl, so ist eine Wahl durch Zuruf möglich. In jedem Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit, siehe § 14 Absatz (2).

## **§ 15 Aufgaben**

Die Mitgliederversammlung hat:

- a. den Geschäftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen zu nehmen,
- b. den Vorstand zu entlasten,
- c. den neuen Vorstand zu wählen,
- d. neue Kassenprüfer zu bestimmen,
- e. die Jahresbeiträge festzulegen,
- f. die Satzung zu ändern,
- g. die Anträge zu erledigen.

## **§ 16 Protokoll**

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die diese Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Diese Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/in, dem/der 1. Vorsitzenden (oder stellvertretenden Vorsitzenden) und dem/der Protokollführer/in der

Versammlung zu unterzeichnen. Der/die Protokollführer/in wird zu Beginn jeder Versammlung gewählt.

## **Vorstand**

### **§ 17 Zusammensetzung**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a. dem/der Vorsitzenden
  - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem/der Kassenwart/in
  - d. der Frauenwartin
  - e. dem/der Jugendwart/in
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vereinsversammlung schriftlich und in geheimer Wahl, oder wenn kein Widerspruch erfolgt, rechtsgültig auch durch Zuruf bestimmt. § 14 Absatz (5) Satz 3 findet entsprechend Anwendung.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; sie endet mit dem Schluss der Neuwahlen vollziehenden Vereinsversammlung.
- (4) Gewählt ist, wer nach Maßgabe des § 14 Absatz (2) Satz 1 und 2 dieser Satzung die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

### **§ 18 Ausscheiden**

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Vereinsversammlung eine/n Stellvertreter/in berufen, der/die wie der gewählte Vorstand bis zur nächsten Vereinsversammlung amtiert. Für das berufene Mitglied gelten die gleichen Rechte und Bestimmungen wie für die gewählten Vorstandsmitglieder.

### **§ 19 Beigeordnete**

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, zu ihrer Entlastung Beigeordnete zur Erledigung von Aufgaben heranzuziehen, die diesen im Einzelfall zugewiesen werden. Diese Beigeordneten können je nach Natur der zu erledigenden Aufgaben auch gewechselt werden.
- (2) Rechtswirksamkeit erlangen die Handlungen dieser Beigeordneten aber nur, wenn sie im Einzelfall von dem betreffenden Vorstandsmitglied oder dem Vorstand in seiner Gesamtheit dazu bevollmächtigt sind.

# Vorstandsaufgaben

## § 20 Vorsitzende/r

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende, und zwar vertritt jeder den Verein gerichtlich und außergerichtlich für sich allein.
- (2) Der Vorstand kann in Sonderfällen Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrages bewilligen.

## § 21 Kassenwart/in

- (1) Der/die Kassenwart/in erledigt die Geldangelegenheiten des Vereins; sie/er zieht die Beiträge ein, leistet Zahlung nach Anweisungen der anderen Vorstandsmitglieder und führt hierüber Buch; ebenso führt sie/er das Verzeichnis der im Vermögen des Verbandes befindlichen Gegenstände. Der/die Kassenwart/in hat innerhalb von vier Wochen sämtliche Kassenbücher, -belege und -bestände zur Prüfung vorzulegen, wenn die Kassenprüfer oder eine/r von ihnen die Vorlage verlangen.
- (2) Der/die Kassenwart/in wird im Falle einer Verhinderung von einem Vorstandsmitglied vertreten.

## § 21a Frauenwartin, Jugendwart/in

- (1) Die Frauenwartin vertritt die Interessen der Frauen im Verein.
- (2) Der/die Jugendwart/in vertritt die Interessen der Jugendlichen im Verein.

## § 22 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer haben sich über die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher, -belege und -bestände zu informieren; ebenso haben sie sich vom Vorhandensein des Vereinsvermögens zu überzeugen. Sie müssen dies regelmäßig vor den ordentlichen Vereinsversammlungen tun, sind jedoch auch berechtigt, ihre Prüfungen während des laufenden Geschäftsjahres vorzunehmen.
- (2) Finden sich Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres, sind sie sofort dem Vorstand und ggf. einer außerordentlichen Vereinsversammlung zu unterbreiten.
- (3) Zu den Kassenprüfern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die weder dem Vorstand noch einer sonstigen Kommission des Vereins angehören.



## **§ 23 Auflösung**

Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Hierzu ist die Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erforderlich. Die Abstimmung ist geheim. Es müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein.

## **§ 24 Mittel des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 25 Ausgaben**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 26 Vereinsvermögen bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Vereinigung zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

## **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 29. Oktober 2021 in Kraft.